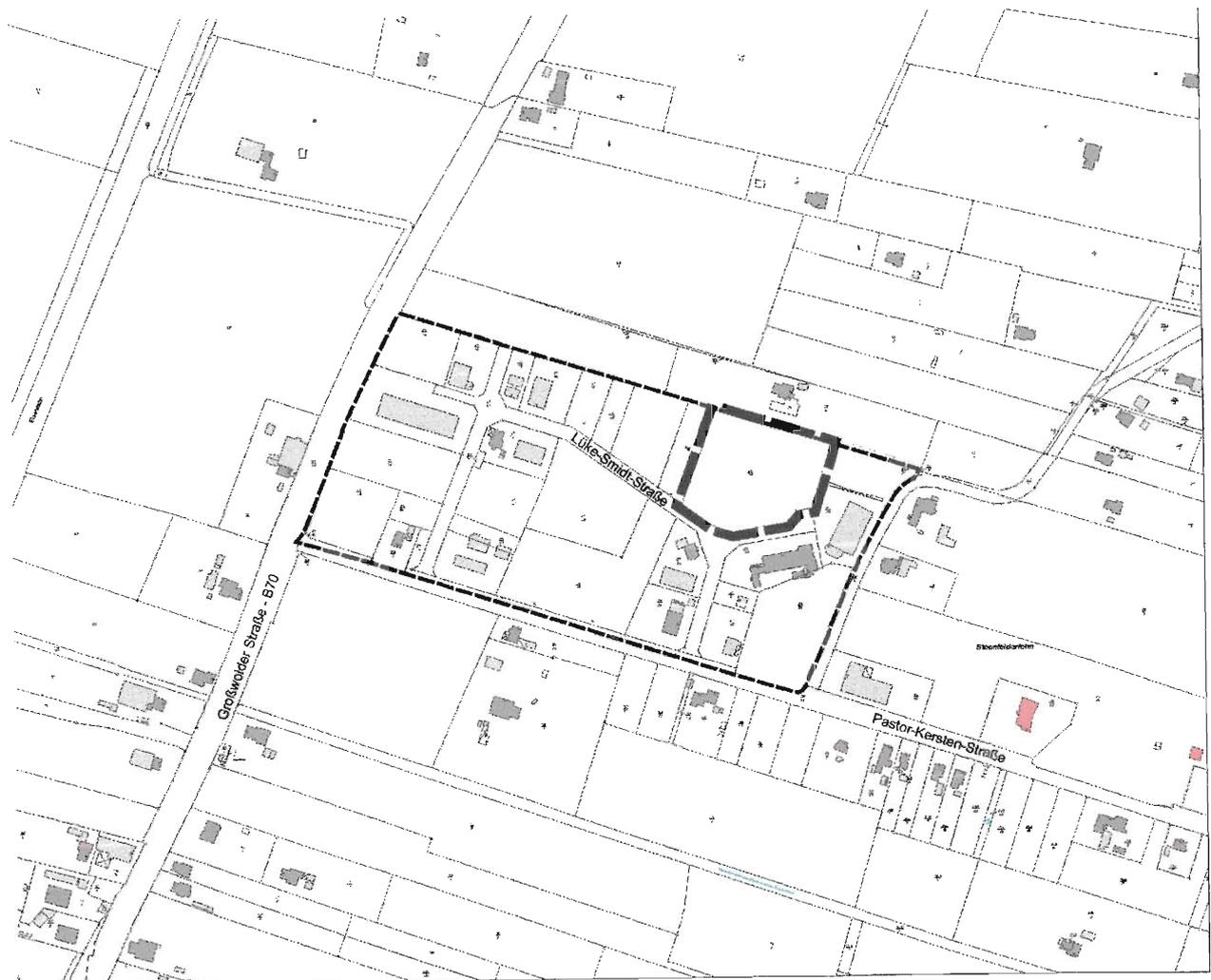


Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes S12
„Gewerbegebiet nördlich der Pastor-Kersten-Straße“,
Ortschaft Steenfelde, Ortsteil Steenfelderfehn, im
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes S 12 „Gewerbegebiet nördlich der Pastor-Kersten-Straße“, Ortschaft Steenfelde, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) und aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S. 353), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 22.07.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes S 12 beschlossen.

Die Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Anlagen für soziale Zwecke gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO wird für den gekennzeichneten Bereich (Flurstück 24/60, Flur 10, Gemarkung Steenfelde) aufgehoben.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Westoverledingen

Westoverledingen, den

07.09.15



Bürgermeister
Eberhard Lüpkes

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes S 12 „Gewerbegebiet nördlich der Pastor-Kersten-Straße“, Ortschaft Steenfelde

Der Ursprungsplan S 12 wurde am 04.03.1999 vom Rat der Gemeinde Westoverledingen als Satzung beschlossen und hat mittlerweile eine Änderung erfahren, welche am 09.12.2010 durch den Rat als Satzung beschlossen wurde.

Mit der 2. Änderung soll nun die Möglichkeit zur Unterbringung von Asylanten auf dem Flurstück 24/60, Flur 10, Gemarkung Steenfelde, ermöglicht werden. Dies ist bisher nicht möglich, da ausnahmsweise zulässige Nutzungen von Anlagen für soziale Zwecke im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 12 nicht zulässig sind. Dieser Ausschluss wird mit der 2. Änderung für den Änderungsbereich aufgehoben.

Die 2. Bebauungsplanänderung betrifft den gekennzeichneten Bereich (Flurstück 24/60, Flur 10, Gemarkung Steenfelde) innerhalb des Geltungsbereiches vom Ursprungsplanes bzw. der 1. Änderung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 12 - 2. Änderung - befindet sich in der Ortschaft Steenfelde, Ortsteil Steenfelderfehn und umfasst eine ca. 9.601 m² große Fläche östlich der Großwolderstraße (B70) und nördlich der Lüke-Smidt-Straße.

Westoverledingen, den 02.09.15

Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Westoverledingen, den 23.07.2015

Gemeinde Westoverledingen
Eberhard Lüpkes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Rechtsamt (Kommunalaufsicht) des Landkreises Leer am 13.08.2015 unter dem Aktenzeichen:
- 30 – Az.: 15.12-009.004 - erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. bis zum 10. September 2015 im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Zimmer 24, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westoverledingen, den 24.08.2015

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes

Bauleitplanung der Gemeinde Westoverledingen

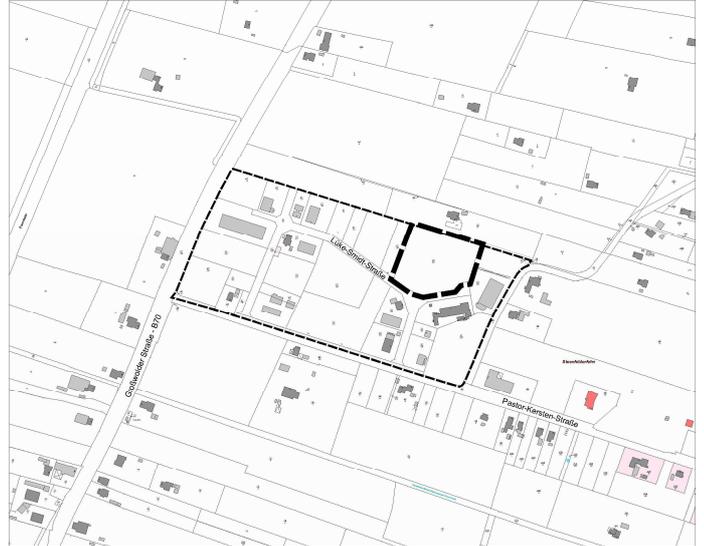
2. Änderung des Bebauungsplanes S 12 „Gewerbegebiet nördlich der Pastor-Kersten-Straße“ in der Ortschaft Steenfelde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

und

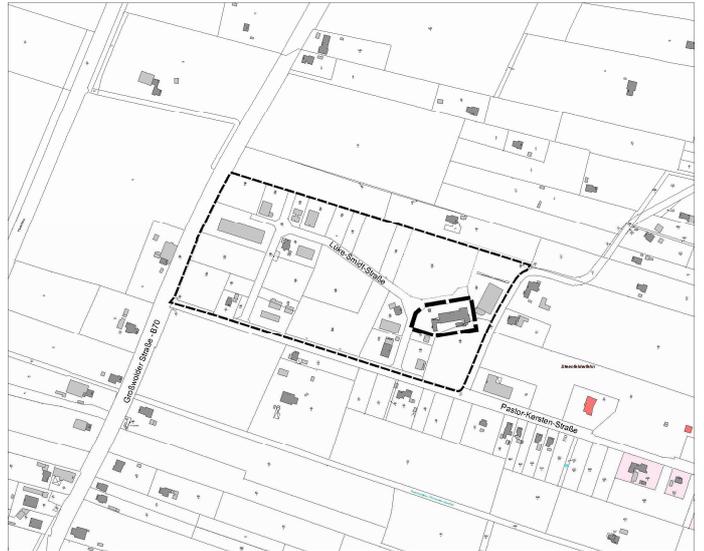
3. Änderung des Bebauungsplanes S 12 „Gewerbegebiet nördlich der Pastor-Kersten-Straße“ in der Ortschaft Steenfelde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes S 12 am 22.07.2015 als Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes S 12 ist im folgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:



Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes S 12 ist im folgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes S 12 wirksam.

Die Bauleitpläne mit Begründung liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bauungsplanes sowie
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß §215 Abs. 1 BauGB

dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westoverledingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westoverledingen, den 31.08.2015

**Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Eberhard Lüpkes**

**Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr
in der Samtgemeinde Jümme**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jümme beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Jümme. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung nachfolgend unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den

Gemeinde(n)	Ortsteile/Ortswehr(en)
Detern	Amdorf-Neuburg Detern-Stickhausen-Velde
Filsum	Filsum Lammertsfehn
Nortmoor	Nortmoor

Die Ortsfeuerwehren Detern-Stickhausen-Velde und Filsum sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Amdorf-Neuburg, Lammertsfehn und Nortmoor sind als Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.